



**Weisung für
Bestattung mittelloser Personen
der
Einwohnergemeinde
Adelboden
vom 01.01.2017**

Kostenübernahme durch Gemeinde

1. Wenn die verstorbene Person nachweislich kein Vermögen hinterlässt (Härtefall), können die Angehörigen oder die mit dem Nachlass betrauten Personen beim Gemeinderat Adelboden ein schriftliches, begründetes Gesuch für die Inanspruchnahme einer unentgeltlichen Bestattung einreichen. Als mittellos gelten Verstorbene Personen, welche ein vererbbares Vermögen von weniger als CHF 5'000.00 hinterlassen. Das Gesuch ist umgehend nach dem Todesfall einzureichen.
2. Vorbehalten bleibt Artikel 328 des Zivilgesetzbuches (Unterstützungspflicht).
3. Die Unentgeltlichkeit können Angehörige von Personen, die bei ihrem Hinschied in der Einwohnergemeinde Adelboden niedergelassen waren oder nach kantonalem Recht in Adelboden bestattet werden müssen, in Anspruch nehmen, sofern die Angehörigen sich nicht freiwillig zur Übernahme bereit erklären.
4. Die Gesuchstellenden haben die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen. Mit der Einreichung des Gesuches wird die Gemeindeverwaltung Adelboden ermächtigt, die Berechtigung für eine unentgeltliche Bestattung abzuklären und dazu die notwendigen Auskünfte bei den zuständigen Amtsstellen einzuholen.
5. Werden bei Ausschlagung der Erbschaft, erbberechtigte Nachkommen, ein Ehegatte, eine eingetragene Partnerin, ein eingetragener Partner, Eltern, Grosseltern oder Geschwister durch Versicherungsansprüche des Verstorbenen begünstigt, entfällt der Anspruch der unentgeltlichen Bestattung.
6. Der Gemeinderat Adelboden entscheidet über das Gesuch um unentgeltliche Bestattung.
7. Übernommen werden maximal die folgenden Kosten:
(es können auch nur Teile der Kosten übernommen werden)
 - a) der Aufbahrung des Leichnams
 - b) der Benützung der Abdankungshalle
 - c) der Aufnahme des Sieglungsprotokolls
 - d) der Kremation
 - e) eines einfachen Sarges und der Einsargung sowie der Überführung des Leichnams in die Aufbahrungshalle
 - f) der Beisetzung ins Gemeinschaftsgrab Aschenbestattung oder Erdbestattung inkl. Inschrift
 - g) der Beisetzung in ein bestehendes Urnen- oder Reihengrab, in begründeten Ausnahmefällen

Die Kosten für einen Grabstein und wiederkehrenden Grabunterhalt werden von der Gemeinde Adelboden nicht übernommen.

8. Beisetzungs- und Grabkosten werden nur bei Inanspruchnahme der öffentlichen Beerdigungsstätte der Gemeinde Adelboden übernommen.

9. Die Bestattungsinstitute werden über die durch die Gemeinde übernommen Leistungen bei Inanspruchnahme einer unentgeltlichen Bestattung orientiert. Die Kosten für zusätzliche Leistungen der Bestatter, wie:

- Erledigung der amtlichen Meldungen
- Aufwand für Gehilfen und Trägerdienste am Beerdigungstag
- Begleitung bei Urnenbeisetzung
- Arbeiten, Service und Organisation der Trauerfeier und Beerdigung

gehen grundsätzlich immer zu Lasten der Angehörigen, ausser wenn in Härte- oder Ausnahmefällen keine Angehörigen vorhanden sind. Über eine Kostenübernahme durch die Gemeinde wird im Einzelfall befunden.

Genehmigung / Inkrafttreten

Diese Weisung wurde am 20. Dezember 2016 vom Gemeinderat Adelboden angenommen und tritt per 1. Januar 2017 in Kraft.

GEMEINDERAT ADELBODEN

Markus Gempeler
Gemeinderatspräsident

Jolanda Lauber
Gemeindeschreiberin